

Memeler Dampfboot.

N^o 304.

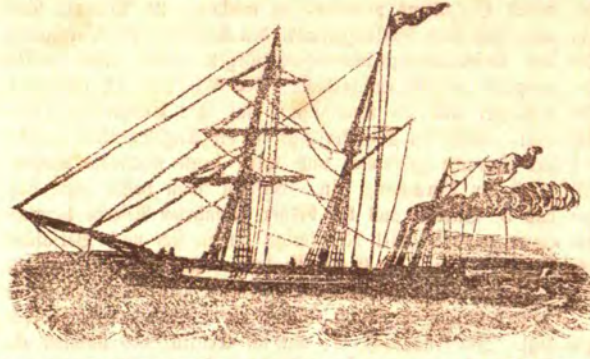
1874.

Mittwoch,

den 30. December

Erscheint täglich Morgens
mit Ausnahme
der Tage nach den Sonn- u. Feiertagen.

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
prämumerando 1 Thlr.
mit Botenlohn sowie bei allen Post-
Anstalten 1 Thlr. 5 Sgr.



Anzeigen werden für den Raum
einer Corpus-Spaltzeile von Abonnent-
en mit 1 Sgr. 4 Pf., von Nicht-
Abonnenten und Auswärtigen mit
1 Sgr. 8 Pf. berechnet.
Reclamen pro 1-spaltige Petitzeile 2 Sgr.

Anzeigen, für die folgende Nummer be-
stimmt, sind spätestens bis Nach-
mittag 2 Uhr einzuliefern.
Belag-Exemplare kosten 1 Sgr.

Abonnements-Einladung auf das 1. Quartal 1875

des Memeler Dampfboots (27. Jahrgang.)

Unser Blatt erscheint mit dem 1. Januar in etwas vergrößertem Formate. Mittels der durchaus nicht unerheblichen Erweiterung, welche dasselbe dadurch erfährt, sind wir in den Stand gesetzt, bezüglich unseres politisch-internationalen, gewerblichen und commerciellen Theils den gesteigerten Anforderungen besser genügen zu können. Im Uebrigen verbleiben wir nach wie vor dieselben.

Der Abonnementspreis beträgt am Orte incl. Botenlohn sowie bei allen Kaiserl. Deutschen Postämtern 3¹/₂ Mark pro Quartal, beim Abholen aus unserer Expedition 3 Mark, für Rußland bei den dortigen Kaiserl. Postanstalten 3 Rubel pro halbes Jahr.

Anzeigen werden pro 1-spaltige Corpuszeile von Abonnenten mit 15 N.-Pf., von Nichtabonnenten und Auswärtigen mit 20 N.-Pf., Reclamen mit 25 N.-Pf. berechnet.

Die Redaction und Expedition.

Tages-Chronik.

Den 30., Abends 8 Uhr, im Schützenhause General-
Versammlung des Consum-Vereins.

Die Consularconvention

mit Rußland ist ein für unsere commerciellen, wie überhaupt alle unsere Verkehrsverhältnisse mit dem Nachbarstaate durchaus nicht unwichtiger Act. Die dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorlegte, zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland unterm 8. Dezember (28. November) d. J. abgeschlossene Consularconvention umfaßt 17 Artikel und schließt sich im Wesentlichen den Vereinbarungen der mit den Regierungen von Italien und Spanien abgeschlossenen Consularverträgen an. Nachdem in dem ersten Artikel die Befugniß der Regierungen zur Ernennung von Consularbeamten eines jeden Ranges in den geeigneten Handelsplätzen des anderen Landes anerkannt ist, wird in den Artikeln 2 bis 7 die Stellung derselben in ihrem Verhältnisse zu den Territorialbehörden, ihre Befreiung von den Kosten und Abgaben, sowie die Unverletzlichkeit der Archive näher bestimmt; es wird unterschieden, je nachdem der Consulsbeamte der Nation des Landes angehört, in welchem er seinen Amtssitz hat, und inwiefern er neben seinen amtlichen Funktionen kaufmännische oder industrielle Geschäfte betreibt. Im Art. 8 wird das Recht der Consulsbeamten gewahrt, für Aufrechterhaltung der Verträge zu sorgen und unter Umständen sich zum Schutze bedrohter Interessen äußersten Falles selbst an die Landesregierung zu wenden. Art. 9 behandelt die Befugnisse der Consulsbeamten. Danach sollen dieselben auf den Antrag ihrer Nationalen berechtigt sein, in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Betheiligten und am Bord der Schiffe ihrer Nation diejenigen Erklärungen aufzunehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft und die Schiffspassagiere, Handeltreibende und sonstige Angehörige ihres Landes abzugeben haben. Außerdem sollen sie befugt sein, als Notare nach den Befehlen ihres Landes aufzunehmen: 1) Freiwillige Verfügungen von Angehörigen ihres Landes und alle anderen, dieselben betreffenden Notariats-Acte einschließlich Verträge jeder Art. 2) Alle Verträge, welche zwischen einen oder mehreren ihrer Nationalen und anderen, dem Lande, in welchem sie ihren Amtssitz haben, angehörigenden Personen abgeschlossen werden, und sogar solche Verträge, welche nur zwischen Angehörigen dieses letzteren Landes abgeschlossen werden, vorausgesetzt, daß diese Verträge sich ausschließlich auf Vermögensstücke beziehen, welche im Gebiet der Nation, welcher der instrumentirende Consul oder Agent angehört, belegen sind. Ebenso können sie jede Art von Verhandlungen oder Documenten, die von Behörden oder Beamten ihres Landes ausgegangen sind, übersehen und beglaubigen. Alle vorerwähnten Urkunden, ingleichen die Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen solcher Urkunden sollen, wenn sie durch die gedachten Beamten vorschriftsmäßig beglaubigt sind, in jedem der beiden Länder dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als

wenn sie von einem Beamten der beiden Staaten aufgenommen wären. — Art. 10 bis 14 regeln sodann die Befugnisse, welche den Consulsbeamten im Interesse der Schifffahrt in Ansehung der Handelschiffe ihrer Nation, insbesondere hinsichtlich der Ueberwachung der Besatzung, der Wiedererlangung von Desertirenden, der Regulirung von Havarien und der Vergütung von Strandungsfällen zustehen. — Art. 15 sichert den Consulsbeamten alle Vorrechte, welche irgend einer anderen Nation gewährt werden sollten. Art. 16 endlich legt die Gültigkeit des gegenwärtigen Vertrages, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, auf 10 Jahre fest, bestimmt jedoch gleichzeitig, daß, wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der kontrahirenden Theile dem anderen seine Absicht kund giebt, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, derselbe noch ein Jahr und so weiter in Kraft bleiben soll.

Deutsches Reich.

△ Berlin, 26. December. [Zur Situation] Die Frist zur Anmeldung der Appellation im Arnim'schen Prozesse läuft am Dienstag, den 29. d. M. ab. Daß bis jetzt eine Anmeldung des Rechtsmittels noch von keiner der beiden Seiten erfolgt ist, hat, wie wir erfahren, seinen Grund vermutlich darin, daß die Erkenntnisausfertigung erst einige Tage nach der Publikation des Urtheils erfolgt und der Verteidigung wenigstens bis jetzt noch nicht zu Händen gekommen ist. — Wie das Tageblatt von zuverlässiger Seite erfährt, wird der Staatsanwalt in der Appellations-Rechtsfertigung sowohl das Beweisverfahren wie die materiellen Rechtsansichtungen des Stadtgerichts und unter den letztern namentlich die Definition der Urkundenqualität zum Gegenstande seiner Kritik machen. Das Stadtgericht hat es in seinem Erkenntnis als fraglich hingestellt, ob die noch heute vermischten Schriftstücke vom Angeklagten überhaupt und insbesondere ob sie vorläufig beseitigt sind, und eben so hat es den Vortrag desselben bei der Beseitigung der vermischten gewesen, später aber zurückgegebenen Schriftstücke in Zweifel gezogen, weil die Anklage den Beweis für diesen Vortrag nicht erbracht habe — eine Rechtsansicht, die eigentlich nur im Civilproceß, nicht aber in einem Criminalproceß, in welchem wohlbegründete Präsumtionen die Behauptungen der Anklage stützen, berechtigt erscheint. Ferner hat das Stadtgericht den Rechtsgrund, daß eine erst später hinzukommende Absicht nicht zum Nachtheil des Angeklagten ausgelegt werden könne, im vorliegenden Falle geltend gemacht, während dieser Grund nur im Civilproceß-Verfahren anzuwenden ist. — Als die Nachricht von dem abermaligen Angriff der Carliten auf ein Schiff mit Deutscher Flagge (diesmal die Mecklenburgische Brigg „Gustav“) hier eintraf, sind, wie wir hören, von Seiten des auswärtigen Amtes sofort die nöthigen Weisungen ergangen, um den Sachverhalt festzustellen. Ein amtliches Resultat dieser Ermittlungen liegt bis jetzt noch nicht

vor, so daß also auch von bestimmten Dispositionen, namentlich bezüglich der beiden abberufenen Deutschen Kanonenboote nicht die Rede sein kann. — Der Bericht über die Vorfälle bei der Strandung der Mecklenburgischen Brigg Gustav ist von Norddeutschen Blättern auf Grund von Briefen des Capitäns Zeplien angezweifelt worden. Indessen schreibt jetzt die Postöder Zig mit einem bemerkenswerthen Zusatz: „Anlässlich unserer gestrigen Kölner Depesche über die Vorgänge bei der Strandung der hiesigen Brigg Gustav an der Spanischen Küste ist uns heute das gestern eingegangene Schreiben des Capitäns Zeplien an seine Correspondenten, welches aus Baranz vom 13. Dec. datirt ist, freundlichst mitgetheilt. Der Brief schildert die Strandung und die mit großer Gefahr verbundene Rettung der Mannschaft durch ein von Guetaria entlandtes Boot, enthält aber nichts von feindseligen Handlungen der Carliten. Dabei ist allerdings nicht außer Acht zu lassen, daß der Brief in einem von den Carliten besetzten Orte geschrieben ist, und daß Capitän Zeplien, nachdem er über die Maßregeln zur Vergütung von Ladung und Inventar berichtet hat, die Bemerkung hinzufügt: „Weitere Berichte in diesem Lande jetzt nicht erlaubt.“ — Der Kultusminister hat durch einen Erlass angeordnet, daß die Entschädigung der Geistlichen für den Ausfall an kirchlichen Gebühren vom Staate nicht nur da geleistet werden soll, wo in Folge des neuen Civilstandsgesetzes vom Publikum auf die kirchlichen Aste verzichtet wird, sondern auch da, wo die Geistlichen, um die kirchliche Sitte aufrecht zu erhalten, diese Gebühren den Nachsuchenden freiwillig erlassen. Die Verfügung des Ministers kann Aufmerksamkeit erregen, wenn man den Wortlaut des Gesetzes mit ihr vergleicht. Allerdings hat es im ursprünglichen Willen des Gesetzgebers gelegen, die Geistlichen nur insoweit schadlos zu halten, als sie nachweisbare Ausfälle durch die verminderte Nachsuchung der kirchlichen Aste von Seiten des Publikums zu erleiden haben. Mit dieser Einschränkung ist jedoch die bestehende Sitte namentlich auf dem platten Lande und in den ärmeren Volksschichten nur äußerst schwer aufrecht zu erhalten. Es hat sich gezeigt, daß die bisher noch bestehende Gebührenpflicht bei Trauungen und Taufen fast den einzigen Grund bildet, aus dem die Mitwirkung der Kirche seitdem nicht mehr obligatorisch ist, umgangen wird. Um dies zu verhüten, ist von vielen Geistlichen freiwillig auf die Gebühren verzichtet worden, wodurch die Zahl der Getrauten und Getauften sehr erheblich gestiegen ist. Für diese Opfer den Geistlichen von Staatswegen eine Entschädigung zu gewähren, scheint um so bedenklicher, als der Staat den Fortfall der geistlichen Ceremonien auch von seinem Standpunkte aus nicht wünscht, vielmehr von Seiten der verschiedenen Oberpräsidien die Erhaltung der bisherigen Sitte wiederholt auch als Aufgabe der Staatsorgane bezeichnet worden ist. Eine vollkommene Regelung der Sache wird erst erreicht werden, wenn die kirchlichen Gebühren grundsätzlich in Wegfall kommen und den Geistlichen eine generelle Entschädigung für diesen Ausfall zu Theil wird.

Anzeigen.

Bei meiner Abreise von Memel sage ich allen Freunden und Bekannten ein herzliches Lebewohl.

Franz Wikander.

Hiermit widerrufe ich meine Beileidigung gegen die unverschämte Emma Gedick's und leiste Abbitte.

Barth.

Alle Diejenigen, welche meiner verstorbenen Frau Dorothea Kiris, genannt Berend, etwas schulden, fordere ich hiermit auf, sich innerhalb vierzehn Tagen an mich wenden zu wollen.

Heinrich Kiris.

Dankjagung.

Allen denjenigen Herren, welche meinen lieben Sohn zur letzten Ruhestätte begleitet haben, sage ich hiermit meinen besten Dank.

H. Wittger, Wittwe.

Dankjagung.

Zum Besten des Instituts sind unserer Kasse 25 Thlr. von dem Handlungs-hause S. S. u. Co. durch Herrn W. 5 Thlr. von einem Herrn, der seinen Namen nicht veröffentlicht wissen will, zum Ankauf von Weihnachts-Geschenken für die Zöglinge überwiesen worden. Außerdem haben wir zur Festfreude erhalten: von Herrn R. 31 Taschentücher, von Herrn P. 7 Knabenhüte, 1 Halschen und 3 Kragen, von Herrn J. 1 Korb voll Äpfeln und Pfeffernüssen, von Herrn S. 24 Paar Schlittschuhe. Ein im Auslande weilender Seemann Behrendt hat seiner Frau aufgetragen, zum Weihnachtsfeste einem jeden Zöglinge 1 Silbergroschen in seinem Namen zu übergeben. Für die vielen Beweise freundlichen Wohlwollens sprechen wir, zugleich im Namen unserer Knaben, den geehrten Wohlthätern unsern verbindlichsten Dank aus.

Der Vorstand der Rettungs-Anstalt für hilflose Kinder.

Dankjagung.

Der Verein für Armen- und Krankenpflege erhielt am 24. d. M. von „drei Ungenannten“ ein Couvert mit 5 Thlr. und quittirt darüber mit herzlichem Danke.

Consum- und Spar-Verein.

Wittwoch, den 30. December c.,

Abends 8 Uhr,

General-Versammlung

im Schützenhause.

Tagesordnung: Statutenänderung.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths.

Theater-Anzeige.

Wittwoch, den 30. December. Keine Vorstellung.

Freitag, den 1. Januar 1875. Neujahrsprolog, formirt von Herrn Regisseur Zink. Hierauf: Zum ersten Male: **Bummelstrige.** Komisches Familiengemälde mit Gesang und Tanz in 3 Akten von Ed. Jacobson und H. Wilken. Musik von G. Michaelis. Mit großem Beifall auf dem Kroll'schen Theater zu Berlin gegeben und tägliches Repertoirestück dieser Bühne.

H. Lincke.

Handwerker-Verein.

Zur **Sylvester-Versammlung** Mittwoch Abends 8 1/2 Uhr, im Schützenhause, ladet Mitglieder und Freunde des Vereins ein der Vorstand.

Verein Concordia.

Am 31. Dezember c. Abends 8 Uhr:

Sylvesterfeier.

Die Vorsteher.



Donnerstag, den 31. Decbr., Sylvester-Ball.

Anfang 8 Uhr. Eintrittskarten für Fremde ertheilt Vorsteher Simon. Nur Mitglieder, Ehrenmitglieder und deren Familien, wie auch Fremde, die eine Eintrittskarte erhalten, haben den Zutritt.

Der Vorstand der Schützengilde.

Die Feuertrommel läutet Donnerstag, den 31. Dezember 10 3/4 Uhr zum Appell. Der Brandinspektor. Froben.

Nach Sibau.

Sonntag und Montag Gelegenheit. Fuhrhalter **E. Peteritt.**

Hiermit die ergebene Anzeige, daß von Neujahr 1875 ab bis auf Weiteres die hiesigen Apotheken in den Wintermonaten, October bis April, um 9 Uhr **Abends geschlossen** werden.

Selbstverständlich stehen dieselben in **dringenden Fällen** zu jeder Zeit zur Disposition.

Hochachtungsvoll

W. Parlow. E. Berger. L. Schultz.

Die Kaiserl. Russischen Postanstalten

nehmen

Abonnements auf das Memeler Dampfboot

zum Preise von 3 Rubel pro halbes Jahr

entgegen und bitten wir um gefällige rechtzeitige Bestellungen. Kreuzbandsendungen sind nicht gestattet.

Die Expedition des Memeler Dampfboots.

Neue Bade-Anstalt.

Am Neujahrstage bleibt die Anstalt geschlossen; statt Freitag, werden am **Wittwoch, den 30. December, Dampfbäder** verabfolgt, alles Uebrige unverändert.

Rechnungen über Forderungen an die Anstalt bitten sofort einzureichen, um zu der im Januar a. f. stattfindenden **General-Versammlung**, die Kasse abschließen zu können.

Das Comité.

Bekanntmachung.

Die Lieferung und Eincammung von **32 Stück Haltpfählen** in dem oberen Theil der noch als Hafen dienenden Dange, soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden und habe ich hierzu einen Termin auf

Montag, den 11. Januar 1875,

Vormittag 11 Uhr,

im hiesigen Hafenaub-Bureau, woselbst der Anschlag und die Bedingungen zur Einsicht ausliegen, anberaumt.

Die versiegelten Offerten sind, mit entsprechender Aufschrift versehen rechtzeitig bis zur Terminsstunde im oben genannten Bureau einzureichen und werden dann in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten eröffnet werden.

Memel, den 28. December 1874.

Der Königliche Baurath.

Bleek.

Eine vollständige **Bibliothek** von 1580 Bänden alter und neuer Schriftsteller habe ich incl. Regale für den Preis von 100 Thlr. zu verkaufen. Dieselbe eignet sich recht gut zum Nebenerwerb bei kleinen offenen Geschäften.

W. A. Rosenbaum.

Ein neuer **Bisam-Gehpelz** mit Biberbesatz.

„ do. do. do. „ Nerzbesatz, sind bedeutend unter dem realen Werthe zu haben. Wo? sagt die Exped. d. B.

Die neuesten

Neujahrs-Gratulationskarten

zu haben bei **Otto Micks.**

Gratulationskarten

in reichhaltigster Auswahl. **Ed. Schnee.**

Von einem **Gute** ist **Milch** und **Schmand** zum Wiederverkauf zu haben. Näheres im

Hennig'schen Hospital, Friedrichsmarkt.

Ein **neuer Glacehandschuh** ist verloren worden. Wiederbringer erhält Belohnung

kleine Sandstraße Nr. 1 oben.

Ein Mädchen ordentlicher Eltern sucht von sogleich eine Stelle als Aufwärterin oder Dienstmädchen. Zu erfragen

Dommels-Blitte No. 62.

Ein ordentl. zuverl. Hausmann

findet bei hohem Lohn eine Stelle zum baldigen Antritt bei

Gebr. Ephratm.

Eine ordentliche Frau, welche das Reinigen der Zimmer versteht, wird gesucht

Alexanderstraße No. 4.

Eine freundliche, trockene Wohnung von zwei Stuben und Zubehör wird vom 1. April 1875 gesucht. Adresse in der Expedition dieses Blattes erbeten.

Eine Restauration wird zu pachten gesucht. Adressen werden unter H. S. 28 in der Expedition dieses Blattes erbeten.

Druck und Verlag von **F. W. Siebert** in Memel.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. Rülff** in Memel.

Beilage.

Anzeigen

für das

„Memeler Kreisblatt“

werden entgegen genommen in der Buchdruckerei und lithographischen Anstalt von

F. W. Siebert.

Haassenstein & Vogler

besördern **Annoncen** und **Reclamen** ohne Neben-Spelen in alle Zeitungen der Welt. Gleiche Firma in Basel, Berlin, Bern, Bremen, Breslau, Chur, Dresden, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a. M., Fribourg, St. Gallen, Genf, Halle, Hamburg, Hannover, Köln, Lausanne, Leipzig, Lübeck, Luzern, Magdeburg, Mannheim, Metz, München, Neuchâtel, Nürnberg, Pest, Prag, Strassburg, Stuttgart, Wien, Zürich.

Annoncen-Expedition.

